

Präsident Dr. Harald Ringstorff

(A) **Zu Tagesordnungspunkt 70** hat Herr **Minister Breuer** (Nordrhein-Westfalen) eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Ich rufe **Punkt 5** auf:

Gesetz über die **Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze** bei innergemeinschaftlichen Verstößen (Drucksache 847/06)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 847/1/06, dem Gesetz zuzustimmen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (**Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG**) (Drucksache 850/06)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

(B) Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Bayern beantragt jedoch, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich frage daher, wer dem Landesantrag folgen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Damit ist der Vermittlungsausschuss **nicht** angerufen.

Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) hat für diesen Fall eine **Erklärung zu Protokoll**** gegeben.

Ich frage nunmehr, wer dem Gesetz zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 66** auf:

Gesetz zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes** (Drucksache 888/06)

Es liegt eine Wortmeldung von Ministerpräsident Koch (Hessen) vor.

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben über die Fragen des SGB II in den vergangenen Jahren in diesem Hause vielfältig diskutiert. Das Gesetz, das uns heute zur Beschlussfassung vorliegt, ist Gegenstand zahlreicher Gespräche zwischen den Ländern und

(C) dem Bund gewesen. Es beschäftigt sich mit der zentralen Frage der Finanzierung der Verabredungen, die mit dem in der Öffentlichkeit mehr als Hartz IV bekannten Gesetz zur Veränderung und letzten Endes zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe untrennbar verbunden sind.

Ich denke, dass eine große Mehrheit der Länder dem Gesetz heute zustimmen wird. Es ist Ergebnis der Gespräche, die sicherlich beiden Seiten unter sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten der Systematik und des Betrages, der damit bewegt wird, nicht leichtgefallen sind. Der Kompromiss ist also gefunden worden, bevor wir in den parlamentarischen Gremien Bundestag und Bundesrat darüber sprechen.

Ich will zwei Bemerkungen dazu machen; denn ich glaube, es wäre unangemessen, die öffentliche Debatte, die das Gesetz in den letzten Tagen ausgelöst hat, unkommentiert zu lassen und so zu tun, als interessiere uns nicht, wie argumentiert wird.

Die Frage, die wir zu klären haben, ist deshalb so schwierig, weil die Aufgabenstellung letztendlich Anknüpfungspunkte auf kommunaler Ebene haben musste. Bei der Hilfe für Menschen, die sozial unterstützt werden müssen, handelte es sich nach der **traditionellen Unterscheidung zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe** einerseits um eine Aufgabe der örtlichen Sozialhilfe, andererseits um eine Aufgabe nationalstaatlich organisierter Unterstützung von Menschen ohne Arbeit.

(D) Die Entscheidung, die Bundestag und Bundesrat getroffen haben, nämlich diese beiden Aufgaben in eine gemeinsame Struktur zu überführen, um Betroffenen unabhängig davon, welchen Sozialstatus sie unter dem Gesichtspunkt der Dauer ihrer Beschäftigungslosigkeit oder ihres Familienstandes haben, helfen zu können, war nach meiner Überzeugung in der Sache richtig und überfällig. Aber sie löst schwierige Finanzierungsprobleme zwischen dem Bund und den eigentlich betroffenen Kommunen aus.

Dies ist Gegenstand der **Vereinbarung des Vermittlungsausschusses** bei der Beschlussfassung über die grundsätzliche Konstruktion des SGB II gewesen. Allen Beteiligten war zum damaligen Zeitpunkt klar, dass diese Zuweisung von Verantwortung, die nicht ganz den ursprünglichen Finanzierungsströmen entspricht, in der Zukunft neben den Organisationsfragen eine große Herausforderung, auch was die begleitende Gesetzgebung angeht, sein würde.

Eine gesetzliche Regelung war nur möglich, weil die **Bundesregierung** zum damaligen Zeitpunkt eine **Selbstverpflichtung eingegangen** ist, die sowohl von der Mehrheit des Deutschen Bundestages als auch vom Bundesrat getragen wurde und durch die sichergestellt werden sollte, dass – jenseits von Hoffnungen und Erwartungen, **dass** Finanzierungen gefunden werden, die günstiger sind als diejenigen der Vergangenheit – **keinem** der Betroffenen ein **wirtschaftlicher Nachteil entsteht**. Ein wirtschaftlicher Nachteil würde dann eintreten, wenn es faktisch zu einer Subvention der nationalstaatlichen Aufgabe der Arbeits-

*) Anlage 3

***) Anlage 4